

<p><b>Kreisrecht</b> Hauptthema</p> <p>Andrea Riegel/LKLG/DE 24.04.2008 08:40</p>	<p><b>Betreff:</b> Dienstvereinbarung über die Pauschalierung des Entgelts für Überstunden bei Schulhausmeistern</p> <p><b>Kategorie:</b> Gebäudewirtschaft</p>
---	---

Inhaltsverzeichnis:

[Präambel](#)

[§ 1](#)

[§ 2](#)

[§ 3](#)

[§ 4 Inkrafttreten, Kündigung](#)

Der Landkreis Lüneburg,  
vertreten durch den Landrat,  
und der Personalrat des Landkreises Lüneburg  
schließen auf der Grundlage der in § 78 Abs. 1 NPersVG i. V. m.  
§ 2 des landesbezirklichen Tarifvertrags zum TVöD vom 28.09.2007  
übertragenen Regelungskompetenz folgende

### **Dienstvereinbarung über die Pauschalierung des Entgelts für Überstunden bei Schulhausmeistern**

#### **Präambel**

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Mit Abschluss des landesbezirklichen Tarifvertrages für Schulhausmeister vom 28.09.2007 ist die Möglichkeit wiedereröffnet, die werktägliche Arbeitszeit der Schulhausmeister wöchentlich über 48 Stunden hinaus ohne Zeitausgleich zu verlängern und dafür ein pauschaliertes Überstundenentgelt zu gewähren.

Das Interesse der Dienststelle an der Funktionsfähigkeit der kreiseigenen Schulen erfordert Mehrleistungen über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Aufgrund der zum Teil sehr weiten Wege zu den bzw. zwischen den Liegenschaften ist eine intensive Einbindung der Schulhausmeister vor Ort für die reibungslose Aufgabenerledigung insbesondere der Gebäudewirtschaft unerlässlich. Häufig steht pro Schule nur ein Hausmeister zur Verfügung. Deshalb sind auch nach Prüfung anderer Organisationsmodelle die Dienste der Schulhausmeister in den Morgen- bzw. Abendstunden und an Wochenenden unverzichtbar. Dieses bedingt eine adäquate und zusätzliche Vergütung der daraus resultierenden höheren Arbeitszeit.

#### **§ 1**

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

(1) Die werktägliche Arbeitszeit für Schulhausmeister wird unter Einhaltung der in § 4 Abs. 1 – 7 genannten Voraussetzungen wöchentlich über 48 Stunden ohne Ausgleich nach Maßgabe der § 7 Abs. 2a und Abs. 7 Arbeitszeitgesetz verlängert.

(2) Die Verlängerung der Arbeitszeit erfolgt in Stufen, die sich aus den zu betreuenden Flächeneinheiten ergeben. Die Berechnung der Flächeneinheiten ergibt sich aus der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung.

(3) Pauschal vergütet werden bei einer betreuten Flächeneinheit

ab 1620 m <sup>2</sup>	15 Überstunden/Monat,
ab 2700 m <sup>2</sup>	21 Überstunden/Monat,
ab 3600 m <sup>2</sup>	26 Überstunden/Monat,
ab 4500 m <sup>2</sup>	30 Überstunden/Monat,
ab 5400 m <sup>2</sup>	33 Überstunden/Monat,
ab 6300 m <sup>2</sup>	35 Überstunden/Monat und
ab 7560 m <sup>2</sup>	37 Überstunden/Monat.

## § 2

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Für die Tätigkeit, die sich aus der Beanspruchung der Räume zu nichtschulischen Zwecken außerhalb der Arbeitszeit nach § 1 ergibt, ist die Bezahlung gesondert und außerhalb dieser Dienstvereinbarung zu regeln. Diese Tätigkeiten sind in der Überstundenpauschale nicht berücksichtigt.

## § 3

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Die Aufgaben der Schulhausmeister sind in der Dienstanweisung für Schulhausmeister festgelegt.

## § 4

### Inkrafttreten, Kündigung

[<zum Inhaltsverzeichnis>](#)

Diese Dienstvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.02.2008 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Lüneburg, 15. April 2008

gez. Nahrstedt  
Landrat  
Personalratsvorsitzender

gez. Kelm